



Abschlussprüfungen Detailhandel

Detailhandelsassistentin / Detailhandelsassistent EBA

WST-Wegleitung (LAP 2025)

Prüfungssekretariat

Regula Liechti
033 225 26 22
regula.liechti@wst.ch

Prüfungsleitung

Jürg Dellenbach
Konrektor
033 225 26 25
juerg.dellenbach@wst.ch

Wirtschaftsschule Thun
Mönchstrasse 30A
3600 Thun

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG), Stand 1. März 2025
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV), Stand 1. März 2025
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 14. Juni 2005, Stand 1. November 2020
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 9. November 2005 (BerV), Stand 01. Februar 2023
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 6. April 2006 (BerDV), Stand 1. August 2023
- Verordnung über die berufliche Grundbildung, Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA vom 18. Mai 2021, Stand 1. April 2024
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfungen zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 18. Mai 2021 und zum Bildungsplan vom 18. Mai 2021 für Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA

Qualifikationsbereiche	Semester				Prüfung	Dauer (Min)	Prüfungsnoten Erfahrungsnoten Gewichtung	Fachnoten Gewichtung
	1	2	3	4				
Praktische Arbeit						60 Min.		30 %
Vorgegebene praktische Arbeit					Kundengespräch mndl. (Teil 1)	30 ¹ / 40 ²	NP (50 % ¹ /70 % ²)	NF
					Fachgespräch mndl. (Teil 2)	30 ¹ / 20 ²	NP (50 % ¹ /30 % ²)	
Berufskennnisse						120		30 %
HKB-A (Position 1)					Handlungssimulation schriftlich	20	NP (50 %)	NF
					Gesprächsanalyse mündlich	20		
					Rollenspiel mündlich	10		
					Präsentation mündlich	10		
HKB-B (Position 2)					Handlungssimulation schriftlich	20	NP (25 %)	
					Erfolgskritische Situation mndl.	10		
HKB-D (Position 3)					Postkorb schriftlich	20	NP (25 %)	
					Erfolgskritische Situation mndl.	10		
Allgemeinbildung							10 %	
Erfahrungsnote	Z	Z	Z				NE (50 %)	NF
Vertiefungsarbeit							NP (50 %)	
Erfahrungsnoten							30 %	
Berufskennnisse	Z	Z	Z	Z			NE (50 %)	NF
Betrieb		K	K				NE (25 %)	
Überbetriebliche Kurse		K		K			NE (25 %)	
							Gesamtnote	GS

¹Ausbildungs- und Prüfungsbranchen Landi, Lebensmittel, Automobil After-Sales / ²übrige Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

Notenwerte

NP (Prüfungsnoten)	ganze und halbe Noten
NF (gewichteter Durchschnitt)	Zehntelsnoten
Z (Zeugnisnoten)	ganze und halbe Noten
K (Kompetenznachweise)	ganze und halbe Noten
NE (einfacher Durchschnitt)	ganze und halbe Noten
GS (gewichteter Durchschnitt)	Zehntelsnote

Bedingungen für das Bestehen des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird und die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

Notenskalen vorgegebene praktische Arbeit (Punkte)

Kundengespräch ¹		Fachgespräch ¹		Kundengespräch ²		Fachgespräch ²	
20 – 21	6	20 – 21	6	29 – 30	6	12	6
18 – 19	5.5	18 – 19	5.5	26 – 28	5.5	11	5.5
16 – 17	5	16 – 17	5	23 – 25	5	09 – 10	5
14 – 15	4.5	14 – 15	4.5	20 – 22	4.5	8	4.5
12 – 13	4	12 – 13	4	17 – 19	4	7	4
10 – 11	3.5	10 – 11	3.5	14 – 16	3.5	6	3.5
08 – 09	3	08 – 09	3	11 – 13	3	5	3
06 – 07	2.5	06 – 07	2.5	08 – 10	2.5	03 – 04	2.5
04 – 05	2	04 – 05	2	05 – 07	2	2	2
02 – 03	1.5	02 – 03	1.5	02 – 04	1.5	1	1.5
00 – 01	1	00 – 01	1	00 – 01	1	0	1

¹Ausbildungs- und Prüfungsbranchen Landi, Lebensmittel, Automobil After-Sales
²übrige Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

Notenskalen Berufskennnisse (Punkte)

Note	HKB-A	HKB-B	HKB-D
6.0	40 – 42	12	18
5.5	36 – 39	11	16 – 17
5.0	32 – 35	09 – 10	14 – 15
4.5	28 – 31	08	12 – 13
4.0	24 – 27	07	10 – 11
3.5	19 – 23	06	09
3.0	15 – 18	05	07 – 08
2.5	11 – 14	03 – 04	05 – 06
2.0	07 – 10	02	03 – 04
1.5	03 – 06	01	01 – 02
1.0	00 – 02	00	00

Ausweispflicht an allen Prüfungen

Für Kandidatinnen und Kandidaten gilt an allen Prüfungen Ausweispflicht. Sie weisen sich vor jeder Prüfung mit einer Identitätskarte, einem Pass oder einem anderen amtlichen Dokument mit Foto aus. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat keinen Ausweis bei sich trägt, muss sie/er den Ausweis innerhalb von 24 Stunden nach der Prüfung dem Prüfungssekretariat oder der Prüfungsleitung vorweisen können, sonst wird die Prüfung für ungültig erklärt.

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die erzielten Prüfungsnoten werden am Montag 23. Juni 2025 an den Schlusssitzungen der Chefexpertinnen und Chefexperten und der Prüfungsleitung besprochen und zur Kenntnis genommen. Die Prüfungsleitung benachrichtigt im Namen der Prüfungskommission des kaufmännischen Verbands Bern jene Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung insgesamt nicht bestanden haben. Denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, werden das Attest und der Notenausweis anlässlich der Schlussfeier ausgehändigt.

Beschwerde

Die Mitteilung von Prüfungsergebnis und Noten enthält den schriftlichen Hinweis an die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie innerhalb von 30 Tagen beim Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern Beschwerde erheben können.

Prüfungswiederholung

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

Eine Wiederholung der Prüfung ist erst nach Bekanntgabe des an der Abschlussprüfung erreichten Gesamtergebnisses möglich. Es besteht ein Einsichtsrecht.

Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Repetitionsprüfung findet frühestens nach einem Jahr statt. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche wiederholen.

Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen. Bereits bestandene Qualifikationsbereiche dürfen nicht wiederholt werden.

Bei der Wiederholung gelten folgende Zusatzregelungen:

- Wird die Abschlussprüfung ohne erneute **Bildung in beruflicher Praxis** wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neue Note.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten **Besuch des Unterrichts in den Berufskennntnissen** wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennntnissen (HKB_A, _B, _C, _D) während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von **überbetrieblichen Kursen** wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Behinderungen

Wer aus entschuldbaren Gründen (Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie) oder aufgrund einer Behinderung die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen kann, muss sich unverzüglich (vor der jeweiligen Prüfung) mit der Prüfungsleitung in Verbindung setzen. Arztzeugnis, Polizeirapport oder anderweitige schriftliche Bestätigung müssen noch am Prüfungstag im Prüfungssekretariat eingereicht werden. Notwendige Nachprüfungen müssen in der Regel bis spätestens Ende des Prüfungsjahres durchgeführt sein. Die Ergebnisse der Nachprüfung werden so rasch als möglich erwahrt und der Kandidatin/dem Kandidaten eröffnet.

Selbstverschuldetes Nichterscheinen zu Prüfungen

Wer aus eigenem Verschulden an einer Prüfung nicht teilnimmt, erhält für das betreffende Fach die Note 1; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Die Kandidatin/der Kandidat hat frühestens nach einem Jahr die Gelegenheit, die Prüfung zu wiederholen.

Bei verspätetem Erscheinen aus eigenem Verschulden kann die Prüfung in der Restzeit abgelegt werden. Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung liegt in diesem Fall bei der Prüfungsleitung.

Elektronische Hilfsmittel

Der Gebrauch von elektronischen Hilfsmitteln wie Smartphones, MP3-Player, PDA, Smartwatches, Smartglasses (Aufzählung ist nicht abschliessend) ist an den Prüfungen strengstens untersagt. Das Nichtbefolgen dieser Regelung heisst, dass die Prüfung nicht rechtmässig absolviert wird, weil ein unerlaubtes Hilfsmittel eingesetzt wird. Bei einem Missbrauch wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Fachnote 1 (Schlussnote) erteilt. Es werden Stichproben angeordnet.

Prüfungsabmeldung

Im Falle einer Prüfungsabmeldung ist eine Gebühr von CHF 100.– zu entrichten.

Fernbleiben von Prüfungen und Unregelmässigkeiten (Verstösse)

Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung, insbesondere bei Mitnahme oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, gilt die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV), Artikel 83.

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Fächer oder Positionen die Note 1 erteilt.

² Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind unverzüglich der Chefexpertin oder dem Chefexperten zu melden.

³ Sie oder er kann der Prüfungskommission folgende Massnahmen gegen fehlbare Kandidatinnen und Kandidaten beantragen:

- a Notenzug bei der betreffenden Unterposition oder Position,
- b Prüfungsausschluss bzw. Ungültigerklärung oder Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung,
- c Entzug des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Attests durch das Mittelschul- und Be-

rufsbildungsamt bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten.

⁴ In leichten Fällen kann die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte eine Verwarnung aussprechen.

⁵ Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 BBV.

Die Prüfungskommission des kfmv Bern entscheidet abschliessend. Strafrechtliche Folgen bleiben vorbehalten.

Prüfungsdaten und Prüfungsplan

Die Prüfungsdaten werden unter www.wst.ch publiziert. Der detaillierte Prüfungsplan für jede Kandidatin/jeden Kandidaten erscheint nach den Frühlingsferien.

Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben.